

75.  
18

# Augst / Ordnung.

Nach welcher sich diesen itzt bevorstehenden Augst / so wol die Bauers- Leute / und Einwohnere / als auch die Schnittere / Hauers / Augsterrels und Tagelöhner / wie auch nach verrichtetem Augst die Drescher auff dem Lande zu verhalten haben.

Auff inständiges Anhalten der Untertthanen / wie auch der Reich-Gräffen und Reich-Geschwornen sämtlicher Werder / mit einhelliger Bewilligung der Benachbarten Herrschafften und Obrigkeiten / kürzlich verfasset / confirmiret und in öffentlichen Druck verfertiget.

Anno 1684.



Gedruckt zu Danzig /  
Durch David-Friedrich Rheten.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or name, possibly "L. X. me. 471."

Handwritten text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a separate entry.

**D**ennach Zeithero viel Klagen einge-  
lauffen / auch in der Vntersuchung  
befunden / welcher massen / das Volck  
auff dem Lande zur Augstzeit / als  
nemlich die Schnitter / Hauer / Augstkerrels  
und Tagelöhner / wie auch nach verrichtetem  
Augst die Drescher den Land- und Bauers-  
Mann nicht allein mit unbilligem Lohn über-  
setzen / sondern auch den Gottes-Pfennig der  
Gestalt verhöhern / und vergrösseren / daß denen  
Land-Wirten und Bauers-Leuten fast schwer  
fället / ihre Wirtschafft / also länger auszuhal-  
ten / und dieselbe der Gebühr nach fortzustel-  
len; Dannenhero dann inständig angehalten  
worden / eine gewisse Ordnung zu verfassen /  
damit also die Augst-Leute mit einem billigem  
Lohn umbschrencket werden / und der Land-  
und Bauers-Mann seine Wirtschafft desto  
besser fortstellen möge. Als ist / laut Revidir-  
ter Gesind-Ordnung / nach geflogener Vn-  
terredung der Reich-Gräffen und Reichge-  
schwornen

schwornen beyder Grossen und Kleinen Ma-  
rienburgischen Berdere / der 4. Elbingschen  
Dörffere / welche im grossen Marienburgischen  
Berder gelegen / wie auch der Nieder-Berde-  
rischen / zur Königlichen Oeconomie gehörigen  
Dörffern / Ziegenhöffischen / Beerwaldischen /  
und der Stadt Danzig Berder / Nahrung  
und Scharpau / etc. und gehaltenen reiffen de-  
liberation der sämptlich verinteresfirten Gebie-  
tenden Hohen Obrigkeiten / die Sache der  
Nothdurfft nach erwogen / und vor hochnöth-  
ig befunden worden / wegen Augenscheinli-  
chen Mißwachs dieses Jahres / und da zwi-  
schen dem Winter-Getreyde sich nicht ein ge-  
ringer Unterscheid befindet / hernachgeschrie-  
bene Ordnung zu verfassen / nach welcher die-  
sen ist bevorstehenden Augst / so wol der Land-  
als Bauers-Mann / es sey in freyen / oder  
Schaarwercks-Dörffern / wie auch die Augst-  
Leute / als Schnitter / Hauers / Augstferrels /  
und Tagelöhner / und nach verrichtetem Augst  
die

die Drescher sich sollen zu richten haben / mit  
der ausdrücklichen Verwarnung / da jemand /  
Er sey / wer Er wolle / dawider handeln / oder  
sich derselben widersetzen würde / daß der Ver-  
brecher nach Erkänntniß der Obrigkeit mit  
ernstlicher Straffe beleet und achterfolget  
werden solle: Vnd lautet die Ordnung wie  
folget.

Auffsatz des Lohns / was die Augst-Leute in  
diesem bevorstehenden Augst des 1684sten Jahres  
zu empfangen und zu gewarten haben  
sollen.

Die Schnitter	Vom Morgen Lager
	Weizen " " 50. biß 55. gr.
	Vom Morgen stehenden
	Weizen " " 40. biß 45. gr.
	Vom schlechten Weizen sollen 2. Morgen vor einen gerechnet / oder an statt dessen 10. Man- deln vor einen Morgen gerech- net werden.

Vom

Vom Morgen Lager:

Koggen " " 45. bis 50. gr.

Vom Morgen stehenden

Die Koggen " " 40. bis 45. gr.

Schnitter Mit dem schlechten Koggen soll es ebenfals / so / wie mit dem schlechten Weizen gehalten werden.

Vom Morgen Lager:

Die Gerst/ oder Haber " 20. bis 25. gr.

Hauer Vom Morgen stehende

Gerste/ oder Haber " 15. bis 20. gr.

Ein August Kerrel soll den August über haben à 14. bis 16. Fl.

Ein Tagelöhner / so Tag und Nacht zu Felde gehet à 12. bis 15. gr. den Tag.

Die Drescher sollen den Herbst über bis Gall empfangen vom Scheffel Weizen und Koggen

2. gr.  
Vom

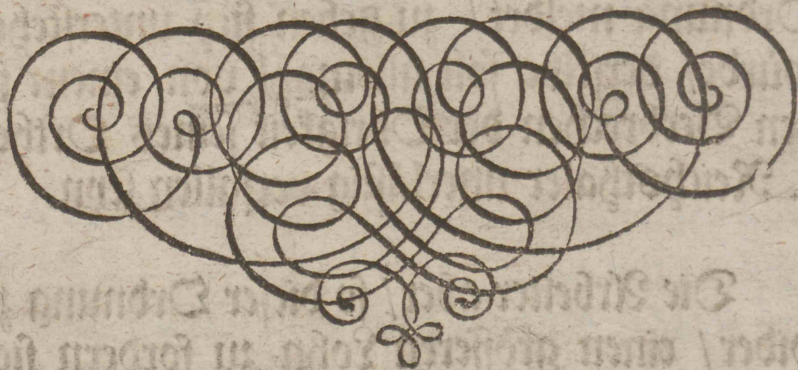
Vom Scheffel Gerste	“	“	1½ gr.
Vom Scheffel Haber	“	“	1 gr.
Gottespfennig soll nicht höher geben werden / als	“	“	6 gr.

Daferne nun Jemand von den Nachbarn / Bauers Leuten und sämtlichen Einwohnern / es sey in Schaarwercks oder freyen Dörffern / wider einen und andern Punct handeln / oder einen grössern Lohn / als diese Ordnung meldet / zu geben sich unterstehen würde / derselbe soll allemahl von einem jeden Verbrechen der Obrigkeit seines Orthes s. Reichsthaler unerläßig verfallen seyn.

Die Arbeiter aber / so dieser Ordnung zu wider / einen grösseren Lohn zu fordern sich unterstehen möchten / sollen ihren verdienten Lohn alsdann bestanden / und verlohren haben.

Schließ

Schließlich bedinget sich die Hohe  
Obrigkeit eines jeden Orthes diese Ordnung/  
nach Gelegenheit der Zeit und Umstände/  
ins künftige zu mindern/ oder zu mehren/  
jedoch mit einhelliger Verwilligung der Be-  
nachbarten Herrschafften / und Obrigkei-  
ten/ welche diese Ordnung wo ange-  
nommen und beliebt ha-  
ben.



*Handwritten signature or name in cursive script, possibly reading "Klein".*

*Faint handwritten text or signature at the bottom left corner.*